



Amtsblatt

Des Kreises Dietfurt (Wartheland)

1943 | Ausgegeben zu Dietfurt, den 25. Juni | Nr. 25

INHALT:	Seite	Seite	
Nr. 444. Polizeiverordnung zum Schutz der Jugend . . .	119	Nr. 450. Sonderzuteilung von 1 kg Einmachezucker für deutsche Verbraucher . . .	121
Nr. 445. Amtskommissar und Standesbeamter des Amtsbezirks Dietfurt-Ost und -West.	120	Nr. 451. Petroleum - Bewirtschaftung	121
Nr. 446. Bisamrattenbekämpfung	120	Nr. 452. Beecrenscheine	121
Nr. 447. Beginn und Ende der Verdunkelung im III. Vierteljahr 1943 für den Reichsgau (Wartheland)	120	Nr. 453. Roden von Frühkartoffeln	121
Nr. 448. Abgabe von Bestellscheinen	120	Nr. 454. Vermisst	121
Nr. 449. Erhöhung der Brotration	120	Nr. 455. Notariat Dietfurt.	121
		Nr. 456. NSDAP.	122
		Nr. 457. Kreiskulturstätte	122

Nr. 444. Polizeiverordnung zum Schutz der Jugend

Vom 10. Juni 1943.

Wegen der durch den Krieg bedingten veränderten Lebensverhältnisse wird zum Schutze der Jugend auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnung der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) folgendes verordnet:

§ 1

Fernhaltung von öffentlichen Straßen und Plätzen während der Dunkelheit.

Minderjährige unter 18 Jahren dürfen sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder an sonstigen öffentlichen Orten während der Dunkelheit nicht herumtreiben.

§ 2

Fernhaltung aus öffentlichen Lokalen.

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten aller Art ist Minderjährigen unter 16 Jahren, die nicht in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten befinden, verboten.

(2) Minderjährige im Alter von 16 bis 18 Jahren dürfen sich ohne eine solche Begleitung nur bis 21 Uhr in Gaststätten aufhalten.

§ 3

Fernhaltung von öffentlichen Lichtspielvorführungen.

Der Besuch von öffentlichen Lichtspielvorführungen, die nach 21 Uhr beendet sind, ist Minderjährigen unter 18 Jahren, die sich nicht in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten befinden, verboten.

§ 4

Fernhaltung von öffentlichen Varieté-, Kabarett- und Revuevorführungen.

Der Besuch von öffentlichen Varieté-, Kabarett- und Revuevorführungen ist Minderjährigen unter 18 Jahren verboten.

§ 5

Fernhaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten

Der Aufenthalt in Räumen, in denen öffentliche Tanzlustbarkeiten stattfinden, und die Teilhabe an öffentlichen Tanzlustbarkeiten in Räumen und im Freien ist Minderjährigen unter 16 Jahren verboten

und Minderjährigen im Alter von 16 bis 18 Jahren nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten bis 23 Uhr gestattet.

§ 6

Fernhaltung von öffentlichen Schieß- oder Spiel-einrichtungen.

(1) Minderjährige unter 18 Jahren dürfen sich in öffentlichen Schieß- oder Spielhallen und ähnlichen Räumen, in denen für die Benutzung von Schieß- oder Spielgeräten ein Entgelt erhoben wird, nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten aufhalten.

(2) Minderjährige unter 16 Jahren dürfen Schieß- oder Spielgeräte, die an anderen Orten als in den im Abs. 1 bezeichneten Räumen aufgestellt sind (z. B. auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder bei sonstigen Volksbelustigungen), nur in Anwesenheit des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten gegen Entgelt benutzen.

§ 7

Verbot des Alkoholgenusses

Minderjährigen unter 18 Jahren ist in Gaststätten der Genuß von Branntwein oder überwiegend branntweinhaltigen Genußmitteln, Minderjährigen unter 16 Jahren in Abwesenheit des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten auch der Genuß von anderen alkoholischen Getränken verboten.

§ 8

Verbot des öffentlichen Rauchens.

Minderjährigen unter 18 Jahren ist der Genuß von Tabakwaren in der Öffentlichkeit verboten.

§ 9

Vertretung des Erziehungsberechtigten.

Der Erziehungsberechtigte darf mit der Wahrnehmung seiner Erziehungsgewalt im Sinne dieser Polizeiverordnung nur eine volljährige Person beauftragen.

§ 10

Aushangspflicht

(*) Die Unternehmer haben auf die nach den §§ 3 bis 6 für ihre Betriebe, Einrichtungen und Veranstaltungen geltenden Verbote durch einen deutlich sichtbaren Aushang hinzuweisen.

(2) Die Kreispolizeibehörden können auch den Ausgang in den §§ 2 und 7 enthaltenen Bestimmungen anordnen.

§ 11

Ausnahmen

(1) Die Vorschriften dieser Polizeiverordnung (§§ 1 bis 8) finden auf Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes keine Anwendung.

(2) Die Vorschriften der §§ 2 und 3 gelten nicht für Veranstaltungen der Partei und ihrer Gliederungen.

(3) Die Vorschrift des § 2 gilt nicht für Minderjährige unter 18 Jahren, die sich nachweislich auf Reisen befinden.

(4) Die Kreispolizeibehörden können Ausnahmen von den Verboten der §§ 2 bis 5 zulassen.

§ 12

Strafvorschriften

1. Jugendliche

(1) Gegen Jugendliche, die vorsätzlich gegen die §§ 1 bis 8 dieser Polizeiverordnung verstoßen oder Minderjährigen unter 18 Jahren vorsätzlich Verstöße gegen die §§ 2 bis 8 ermöglichen, wird Jugendarrest in der Form des Freizeitarrestes von einer Freizeit bis zu vier Freizeiten oder Geldstrafe bis zu 50 RM verhängt.

2. Erwachsene.

(2) Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder Haft bis zu sechs Wochen werden bestraft:

- Erziehungsberechtigte und die von ihnen beauftragten Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig durch Verletzung ihrer Aufsichtspflicht Minderjährigen unter 18 Jahren Verstöße gegen die §§ 1 bis 8 dieser Polizeiverordnung ermöglichen;
- Unternehmer der in den §§ 2 bis 6 genannten Betriebe, Einrichtungen und Veranstaltungen, die vorsätzlich oder fahrlässig Minderjährigen unter 18 Jahren Verstöße gegen die §§ 2 bis 6 dieser Polizeiverordnung ermöglichen oder vorsätzlich oder fahrlässig dem § 10 zuwiderhandeln;
- sonstige Personen über 18 Jahre, die vorsätzlich Minderjährigen unter 18 Jahren Verstöße gegen die §§ 2 bis 8 dieser Polizeiverordnung ermöglichen.

(3) Unberührt bleiben polizeiliche Sicherungsmaßnahmen, die Strafvorschriften des § 29 Ziffer 8 und des § 30 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146), der §§ 25, 27 und 28 des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 95) und sonstige Strafvorschriften, die eine höhere Strafe androhen.

§ 13

Schlußvorschriften.

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft: Die Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 9. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 499), Die Polizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Schieß- oder Spiel-einrichtungen vom 24. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2116) und

die Polizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten vom 29. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2374).

Veröffentlicht.

Dietfurt (Wartheland), den 23 Juni 1943.

I: L. 120-00/3.

Der Landrat

Nr. 445. Amtskommissar und Standesbeamter des Amtsbezirks Dietfurt-Ost und -West

Ich habe den Kreisbürodirektor Runge in Dietfurt vorübergehend mit der vertretungsweisen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte des Amtskommissars in Dietfurt-Ost und -West beauftragt und ihn für die Zeit seiner Vertretungstätigkeit zum Standesbeamten für die Standesamtsbezirke in Dietfurt-Ost und -West bestellt.

Dietfurt (Wartheland), den 23. 6. 1943.

ZB: L 141/02-3.

Der Landrat

Nr. 446. Bisamrattenbekämpfung

Ich mache auf die Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 1. 7. 1938 (RGBl. I S. 847) aufmerksam, nachder jede Person, die von dem Vorhandensein von Bisamratten Kenntnis erhält, dieses der Ortspolizeibehörde sofort mitzuteilen hat.

Dietfurt (Wartheland), den 19. Juni 1943.

I: L 671-02/1.

Der Landrat

Nr. 447. Beginn und Ende der Verdunkelung im III. Vierteljahr 1943 für den Reichsgau (Wartheland)

Für den Reichsgau Wartheland wurden für das III. Vierteljahr 1943 folgende Verdunklungszeiten festgesetzt:

vom 4. 7. — 10. 7.	Verdunklung von 22,10 — 04,10 Uhr
„ 11. 7. — 17. 7.	„ 22,05 — 04,15 „
„ 18. 7. — 24. 7.	„ 22,00 — 04,25 „
„ 25. 7. — 31. 7.	„ 21,50 — 04,35 „
„ 1. 8. — 7. 8.	„ 21,35 — 04,45 „
„ 8. 8. — 14. 8.	„ 21,25 — 04,55 „
„ 15. 8. — 21. 8.	„ 21,10 — 05,05 „
„ 22. 8. — 28. 8.	„ 20,55 — 05,20 „
„ 29. 8. — 4. 9.	„ 20,40 — 05,30 „
„ 5. 9. — 11. 9.	„ 20,25 — 05,40 „
„ 12. 9. — 18. 9.	„ 20,10 — 05,50 „
„ 19. 9. — 25. 9.	„ 19,50 — 06,05 „
„ 26. 9. — 2. 10.	„ 19,35 — 06,15 „

Dietfurt, den 22. Juni 1943.

Der Landrat

Nr. 448. Abgabe von Bestellscheinen

Die Bestellscheine 51 der Karten für Marmelade (wahlweise Zucker) für Brotaufstrich I, für Speisekartoffeln, für Eier und für Vollmilch sind in der Woche vom 21. 6. bis 26. 6. 1943 beim Letztverteiler abzugeben.

Bestellscheine, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können nicht mehr voll beliefert werden.

Die Letztverteiler haben die Bestellscheine für Eier bis zum 1. 7. 1943, die anderen Bestellscheine bis zum 3. 7. 1943 bei dem für sie zuständigen Ernährungsamt — Abt. B — einzureichen.

Posen, den 19. Juni 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau
Landesernährungsamt Abt. B

Veröffentlicht.

Dietfurt, den 22. Juni 1943.

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 449. Erhöhung der Brotration

Wie bereits bekanntgegeben, wird zum Ausgleich für die erfolgte Kürzung des Fleischrationssatzes u. a. der Rationssatz für Brot (bei Deutschen aller Altersgruppen) um 300 g je Versorgungsabschnitt erhöht. Die Erhöhung erfolgt bereits für den Versorgungsabschnitt 50.

Da die Brotkarten D 50 keine Sonderabschnitte enthalten, wird die in Frage kommende Menge (300 g) auf einen Sonderabschnitt der Brotkarte 51/52 ausgegeben. Diese Brotkarte enthält zwei Sonderabschnitte (51), von denen einer in der Zeit vom 21. 6. bis 25. 7. 1943, der andere im Laufe des Versorgungsabschnittes 51 (28. 6. bis 25. 7.) für den Bezug von 300 g Brot berechtigt. Für Kinder bis zu 6 Jahren kann Weizengebäck oder R-Brot bezogen werden, während für Personen über 6 Jahre nur R-Brot ausgegeben werden darf.

Bäcker und Lebensmitteleinzelhändler haben die verinnahmten Sonderabschnitte 51, auf Bogen zu je 100 Stück aufgeklebt dem zuständigen Ernährungsamt, Abteilung B, zur Ausstellung eines Bezugscheines einzureichen.

Die an den Brotkarten D befindlichen Sonderabschnitte 52 dürfen erst ab 26. 7. 1943 beliefert werden. Hierüber ergeht noch weitere Bekanntmachung.

Posen, den 19. Juni 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau
Landesernährungsamt Abt. B

Veröffentlicht.

Dietfurt, den 22. Juni 1943.

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

**Nr. 450. Sonderzuteilung
von 1 kg Einmachezucker für deutsche
Verbraucher**

Deutsche Versorgungsberechtigte haben während der Gültigkeitsdauer der in Kürze zur Ausgabe gelangenden Zuckerkarten die Möglichkeit, 1 kg Zucker zu Einmachezwecken zu beziehen. Die Abgabe des Zuckers erfolgt auf einen Sonderabschnitt der Zuckerkarten D 51/54, der entsprechend beschriftet ist. Deutsche Selbstversorger in Zucker haben ebenfalls Anspruch auf 1 kg Zucker zu Einmachezwecken. Der Zucker kann auf Berechtigungsscheine bezogen werden, die im Laufe des Versorgungsabschnittes 51 beim zuständigen Ernährungsamt (Kartenausgabestelle) zu beantragen sind.

Vorgriffsmöglichkeit für alle Verbraucher im 51. bis

53. Versorgungsabschnitt.

Um den in der Einmachezeit bestehenden erhöhten Zuckerbedarf zu befriedigen und die Lager der Zuckerfabriken unter Ausnutzung der zur Zeit bestehenden günstigen Transportlage zu entlasten, haben sowohl deutsche als auch polnische Verbraucher die Möglichkeit, im 51. Versorgungsabschnitt (28. 6. bis 25. 7. 1943) bereits den Zucker für den 52. Versorgungsabschnitt (26. 7. bis 22. 8. 1943) zu beziehen. Diese Vorgriffszeit besteht in gleicher Weise im 52. für den 53. Versorgungsabschnitt und im 53. für den 54. Versorgungsabschnitt.

Damit die Kleinverteiler rechtzeitig über den erforderlichen Zuckervorrat verfügen werden die Ernährungsämter, Abt. B angewiesen den Kleinverteilern bei Ausstellung der Bezugscheine für die abgelieferten Teilabschnitte aus dem Versorgungsabschnitt 50 auch noch eine Ueberbrückung in Höhe der im Versorgungsabschnitt 49 insgesamt abgerechneten Zuckermenge, aufgerundet auf volle 100 kg, zu gewähren. Die als Ueberbrückung bewilligte Menge ist auf der Kontokarte des Lebensmitteleinzelhändlers genau zu vermerken. Die Rückrechnung des Vorschusses hat im Laufe des Versorgungsabschnittes 54 zu erfolgen, sodaß spätestens bei der letzten Ablieferung der Zuckerkartenabschnitte aus dem Versorgungsabschnitt 54 die Tilgung erfolgt ist.

Posen, den 16. Juni 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau
Landesernährungsamt Abt. B

Veröffentlicht.

Dietfurt, den 22. Juni 1943.

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B.

Nr. 451. Petroleum-Bewirtschaftung

1. Gültigkeitsdauer der alten Berechtigungsscheine

Die zur Zeit in Umlauf befindlichen Petroleum-Berechtigungsscheine der Serien D (grün), E und F (weiß) dürfen von den Wirtschaftsämtern nur noch bis zum 30. 6. 1943 an die Verbraucher ausgegeben werden.

Die Einlösung dieser Berechtigungsscheine erfolgt durch die Petroleum-Einzelhändler (MVW-Verteiler) bis zum 31. 7. 1943 durch den Großhändler (Mineralölvertrieb Wartheland G. m. b. H. Posen) bis zum 31. 8. 1943.

2. Neue Berechtigungsscheine.

Für das 3. Kalendervierteljahr 1943 werden von der Reichsstelle für Mineralöl neue Petroleum-Berechtigungsscheine der Serie G in gelber Farbe ausgegeben, die bereits ab 20. 6. 1943 von den Wirtschaftsämtern an Verbraucher abgegeben werden dürfen. Die Einlösung dieser neuen Berechtigungsscheine durch die Einzelhändler und durch die Mineralölvertriebsgesellschaft Warthegau G. m. b. H. Posen erfolgt erst ab 1. 7. 1943.

Posen, den 12. Juni 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau
Landeswirtschaftsamt

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 22. Juni 1943.

Der Landrat
Kreiswirtschaftsamt

Nr. 452. Beerenscheine

Die Ausgabe der Beerenscheine erfolgt:
Revierförsterei Balschau: Montag, 28. 6. 1943
15—18 Uhr.

Försterei Kiebitzbruch: Montag, 28. 6. 1943
15—18 Uhr.

Das Sammeln ohne Erlaubnisschein und vor dem 29. 6. 1943 ist verboten.

Balschau, den 24. 6. 1943.

Revierförsterei Balschau

Nr. 453. Roden von Frühkartoffeln

Laut Anordnung des Kartoffelwirtschaftsverbandes Wartheland Nr. 4/43 vom 15. Mai 1943 über den Verkehr mit Speisefrühhkartoffeln dürfen Frühkartoffeln nur nach vorheriger Genehmigung gerodet und vom Verteiler abgenommen werden. Die schriftliche Genehmigung zum Roden der Frühkartoffeln erteilt für Betriebe bis zu 100 ha Gesamtfläche der zuständige Ortsbauernführer, für Betriebe über 100 ha Gesamtfläche der zuständige Bezirksbauernführer. In Zweifelsfällen ist bei der Kreisbauernschaft Dietfurt der endgültige Bescheid des Beauftragten für die Kartoffelwirtschaft, Kreishauptabteilungsleiter III Breysvogel, einzuholen.

Dietfurt, den 19. Juni 1943.

Kreisbauernschaft

Nr. 454. Vermißt

Der am Ausfluß der Gonsawka aus dem Kleinen See befestigt gewesene neue Kahn, aussen geteert, wird seit der Nacht vom 16. zum 17. Juni vermißt. Angaben über den Verbleib des Kahnes erbittet das

Finanzamt Dietfurt

Nr. 455. Notariat Dietfurt

In der Woche vom 27. 6. — 3. 7. 1943 ist der Notarverweser am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend in Dietfurt zu sprechen.

Dietfurt, den 23. 6. 1943.

Dr. Hoffeld

NSDAP.

Nr. 456.

Kreisleitung**NS-Frauenschaft**

1. 7. 1943, 10 Uhr, Kreisarbeitstagung mit Gauabteilungsleiterin Kultur/Erziehung/Schulung Doktor Otto, in Dietfurt.

Ortsgruppe Dietfurt**NS-Frauenschaft**

28. 6. 1943, 20 Uhr, Heimabend der Zelle 3 u. 4 im Heim.

Nähstube: jeden Dienstag und Donnerstag von 15,30—17,30 Uhr.

Jugendgruppe: jeden Donnerstag um 19,30 Uhr.
Kindergruppe I: jeden Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 9,30—11,30 Uhr am Markt.

Ortsgruppe Bartelsheim**NS-Frauenschaft**

2. 7. 1943, 20 Uhr, Gemeinschaftsabend der gesamten Ortsgruppe (in der Schule). Es spricht Pgn. Kriston über das Thema: „Machtübernahme durch Adolf Hitler“. Anschließend Filmvortrag.

Ortsgruppe Birkenfelde

4. 7. 1943, 15 Uhr, Dienstappell des Reichskriegerbundes Kameradschaft Birkenfelde im Gasthaus Dienstanzug).

NS-Frauenschaft

Jeden Dienstag Kindergruppe.

Ortsgruppe Erxleben**NS-Frauenschaft**

29. 6. 1943, 15 Uhr, Heimgnachtsmattag in Seydlitz.
Jeden 2. Sonntag im Monat Jugendgruppe.

Ortsgruppe Gerlingen**NS-Frauenschaft**

28. 6. 1943, 14,30 Uhr, Heimgnachtsmattag in Venetia (in der Schule).

29. 6. 1943, 19 Uhr, Jugendgruppe in Gerlingen (im Heim).

1. 7. 1943, 19 Uhr, Gemeinschaftsnachmittag bei Klotzbücher mit Gauabteilungsleiterin Dr. Otto, Posen.

Ortsgruppe Jaden (Bismarckswalde)**NS-Frauenschaft**

28. 6. 1943, Heimgnachtsmattag in Brandhöft. (Näliberating).

Ortsgruppe Gastfelde (Godesberg)**NS-Frauenschaft**

30. 6. 1943, 15 Uhr, Ortsstabsbesprechung im Heim.

Ortsgruppe Herrnkirch

27. 6. 1943, 10 Uhr, Ortsgruppenversammlung mit Schulungsvortrag in Zernau. (Schule).

Ortsgruppe Jannowitz**NS-Frauenschaft**

Jeden Mittwoch um 15 Uhr Kindergruppe.
Jeden Donnerstag um 19 Uhr Jugendgruppe.

Ortsgruppe Lasskirch**NS-Frauenschaft**

27. 6. 1943, 16 Uhr, Heimgnachtsmattag in Lasskirch.

Ortsgruppe Roggenau (Seebrück)**HJ.**

30. 6. 1943, 19 Uhr, Motor HJ. Dienst.

NS-Frauenschaft

1. 7. 1943, 15 Uhr, Ortsstabsbesprechung im Heim.

Ortsgruppe Sassenfeld**JM.**

30. 6. 1943, Heimgnachtsmattag und Schulung.

NS-Frauenschaft

27. 6. 1943, 15 Uhr, Heimgnachtsmattag in Sassenfeld.

Nr. 457.

Kreiskulturstätte

Sonntag, den 27. Juni 1943:

10 Uhr — „IHR LEIBHUSAR“. (Polen zugelassen) ab 14 Jahre. Ein Film mit Magda Schneider, Lucie Englisch, Paul Kemp u. a.
14, 16,30 und 19,30 Uhr — „SCHEINWERFER IM NEBEL“.

Montag, den 28. Juni 1943:

16,30 Uhr — „IHR LEIBHUSAR“.
19,30 Uhr — „SCHEINWERFER IM NEBEL“.
(Polen zugelassen mit Ausnahme der Balkonplätze).

Dienstag, den 29. Juni 1943:

16,30 Uhr — „IHR LEIBHUSAR“.
19,30 Uhr — „DIE KLEINE UND DIE GROSSE LIEBE“. Ein Tobis-Film mit Gustav Fröhlich, Jenny Jugo, Rudi Godden u. a.

Mittwoch, den 30. Juni 1943:

16,30 und 19,30 Uhr — „DIE KLEINE UND DIE GROSSE LIEBE“.

Donnerstag, den 1. Juli 1943:

16,30 und 19,30 Uhr — „DIE KLEINE UND DIE GROSSE LIEBE“.

Freitag, den 2. Juli 1943:

16,30 und 19,30 Uhr — „VOM SCHICKSAL VERWEHT“. Ein abenteuerlicher Film nach dem Schauspiel „Dschungel“ mit Sybille Schmitz, Albrecht Schoenhals, Rudolf Fernau u. a.

Sonnabend, den 3. Juli 1943:

16,30 und 19,30 Uhr — „VOM SCHICKSAL VERWEHT“.

Sonntag, den 4. Juli 1943:

10 Uhr — „MAEDCHEN IN WEISS“. (Polen zugelassen) ab 14 Jahren.
14, 16,30 und 19,30 Uhr — „VOM SCHICKSAL VERWEHT“.

— o —

Polen sind zugelassen am:

Sonntag um 10 u. 14 Uhr. Montag um 19,30 Uhr.
Dienstag um 19,30 Uhr. Freitag um 19,30 Uhr.
Sonntag um 10 und 14 Uhr.

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlagsanstalt, Komm. Verwalter Aug. Düsterhöft, Dietfurt (Wartheland).